

Eilantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen sowie der Stadträte Norbert Engemaier und Martin Schulte-Wissermann

Gegenstand: Übergangsregelung zur Straßenmusik

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. Die derzeit geltenden Regelungen zur Straßenkunst mit sofortiger Wirkung auszusetzen.
2. Unter Mitwirkung des Kulturausschusses eine Bürgerwerkstatt mit dem Ziel einzurichten einen oder mehrere Regelkataloge zu entwerfen oder zumindest Vorschläge für einen solchen zu sammeln. Zu den Beratungen sind KünstlerInnen sowie Anwohnende, Gewerbetreibende und im Wirkradius arbeitende Personen einzuladen. Die Stadtverwaltung soll diesen Prozess beratend unterstützen. Die Ergebnisse der Bürgerwerkstatt sind dem Stadtrat zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss vorzulegen.

3. Sollten bis zum Abschluss des Werkstattverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sein, so dürfen keine erlassen werden die folgende Maßgaben verletzen

- a. Lautstärkenbegrenzungen dürfen höchstens für Ruhezeiten und räumlich verstärkend wirkende Orte, wie schmale Gassen, nicht aber für offene Plätze und Straßen erlassen werden.
- b. Ein Ausschluss bestimmter Instrumente oder elektronischer Hilfsmittel (wie Verstärkern, Blas- oder Perkussionsinstrumenten) findet nicht statt.
- c. Regelungen zu Pausen dürfen keine Pausen von über 30 Minuten vorsehen. Es darf keine Beschränkung der Anzahl der Auftritte geben.
- d. Regelungen zu Standortwechseln dürfen maximal einen Wechsel von 50m zwingend vorgeben, Wechsel über weitere Strecken sind natürlich zulässig.
- e. Regelungen zu Mindestabständen zwischen Musizierenden dürfen nicht mehr als 50m vorsehen.
- f. Zur Ausübung von Straßenmusik ist keine Genehmigung erforderlich und es werden keine Gebühren dafür erhoben.
- g. Es dürfen keine Plätze oder Straßen explizit ausgeschlossen werden.
- h. Nicht musizierende Straßenkunst, von Pantomimen bis Straßenmalerei, darf von keiner Regelung erfasst oder behindert werden.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Die am 1. August in Kraft getretenen Regelungen haben der Kunst und Kulturlandschaft in Dresden bereits großen Schaden zugefügt. Zahlreiche Künstler sind bereits auf andere Städte ausgewichen oder haben ihr künstlerisches Engagement im öffentlichen Raum gänzlich aufgegeben. Dadurch wurde nicht nur das Flair und Besucherlebnis in Dresden erheblich gestört, sondern insbesondere das Image Dresdens in nicht unerheblicher Weise beschädigt. Besonders dadurch dass gegenwärtig die touristische Hauptsaison läuft und damit die Hauptarbeitszeit der meisten Straßenkünstler, bedeutet jede weitere Verzögerung der Regelungsänderung einen wachsenden Verlust an Vielfalt und Qualität in der Dresdner Straßenkunst und -musikszene. Künstler können, und haben bereits, durch den Verlust der Hauptsaison ihr Interesse an der Stadt Dresden als Arbeitsplatz gänzlich verlieren. Damit wird eine effiziente Evaluation in Zusammenarbeit mit den Künstlern weiter erschwert und am Ende gänzlich unmöglich gemacht.

Nicht nur die zahlreichen Kundgebungen, Demonstrationen, die Unterschriftensammlungen und die damit erzielte Reichweite der laufenden Petition unter <https://www.openpetition.de/petition/online/gegen-die-anmeldepflicht-gegen-gebuehr-fuer-strassenmusik-in-dresden> unterstreichen die Signifikanz und Eilbedürftigkeit des Anliegens. Auch gilt es rechtliche und prozedurale Bedenken zu bereinigen. So geht die jetzige Regelung in zahlreichen Punkten weit über den durch die Sondernutzungssatzung eröffneten Regelungsspielraum der Verwaltung hinaus, etwa da sie Tätigkeiten beschränkt und verbietet welche überhaupt nicht der Sondernutzungspflicht "Straßenmusik" unterliegen. Hier sind Straßenmalerei und straßenkünstlerische Darbietungen von Pantomimen und Artisten nur die herovrstechendsten Beispiele. Ein Beibehalten der jetzigen Regelungen, auch nur bis zur, auch im Antrag vorgesehenen Neuregelung ist daher weder Stadt, noch Künstlern und Besuchern zuzumuten und untergräbt vor allem die Absicht eine Regelung zu evaluieren, welche den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht wird. So ist eine Evaluation von Regelungen zur Straßenkunst selbstverständlich nur dann möglich, wenn diese Regelungen Straßenkunst nicht mit solchen Hürden belegt, dass diese nicht mehr stattfindet.

Begründung des Antrages (für die Stadtratssitzung):

ad 1.) Die Aufhebung der jetzigen Regelungen ergibt sich direkt aus den in der Begründung zur Eilbedürftigkeit genannten Sachverhalten. Das faktische Verbot von mehr als 2 Darbietungen pro Künstler, die rigide Beschränkung auf bestimmte Instrumente, Orte und faktisch auch Personengruppen sind untragbar. Die Stadt ist zum benutzen da.

ad 2.) In jedem Falle ist es erforderlich jede weitere Neuregelung in einem offenen Dialog zu entwickeln und Vorschläge und Bedenken aller Beteiligten in direkten Gesprächen auch auszuräumen.

ad 3.) Das Erlassen von Übergangsregelungen, welche bis zum Inkrafttreten von in einem Dialog aller Betroffenen entstandenen Regelungen gelten, mag sinnvoll sein, um nicht zu vollständig unregelmäßigen Verhältnissen zurückzukehren. Um diesem Übergangscharakter gerecht zu werden sind die Regelungen bewusst so gehalten, dass sie keinem Betroffenen untragbare Bedingungen zumuten. Der Antrag benennt allerdings Anforderungen an die Übergangslösung.

Anforderungen a) und b) tragen dem Umstand Rechnung, dass Klagen über die Straßenmusik und auch der bisherige Ausschluss bestimmter Instrumente über den Geräuschpegel begründet wurden. Sie berücksichtigt aber auch, dass elektronisch verstärkte Instrumente mitunter sogar besser an Lärmbedingungen angepasst werden können als nicht verstärkte Instrumente. Das Zulassen naturgemäß lauterer Instrumente (wie Blechbläser) ist unter Einhaltung solcher Bedingungen auch nur konsequent. Sie folgt auch dem Prinzip, dass die Stadt nicht ohne Not in die Freiheit der KünstlerInnen eingreifen sollte, mit welchen Instrumenten diese spielen.

Anforderungen c) und d) ermöglichen das Sichern von ausreichend Abwechslung und Durchmischung der Musizierenden, welche nicht nur Belegungsproblematiken entschärft, sondern vor allem verhindert, dass Anwohner oder sich in der Nähe Arbeitende und Aufhaltende über längere Zeit dem immer selben Musikrepertoire zuhören .

Die Zulässigkeit eines Mindestabstandes in Anforderung e) ermöglicht Musikern und Zuhörern ein Klangerlebnis, welches nicht durch Überlagerung durch andere Musiker geschmälert wird. Des weiteren limitiert es die allgemeine Anzahl von Künstlern an Ballungsorten, je nach örtlicher Gegebenheit.

Mit Punkt f) schließlich sichert der Vorschlag auch Durchreisenden und kurzentschlossenen Musizierenden und Künstlern die Möglichkeit ihr Können darzubieten und trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne vorherige Genehmigungserfordernis seitens der Stadt es auch keine Begründung für die Erhebung von Gebühren gibt. Ebenso wird damit eine bürokratische Hürde verhindert, welche vor allem Nachwuchskünstler abschreckt.

Punkt g) sichert, dass auf allen Straßen und Plätzen Straßenmusik möglich ist.

Punkt h) trägt schließlich der Sondernutzungssatzung Rechnung, welche einzig für die Straßenmusik eine Sondernutzungspflicht vorsieht und für andere Formern der Straßenkunst auch kein Regelungsbedarf besteht.